

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte
- b) Mitglieder und Gäste des Umweltausschusses
- c) Mitglieder der Fachkommission Umwelt
- d) Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- e) Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- f) Mitgliedsverbände

13.03.2017/ak

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-600
Telefax +49 30 37711-609

E-Mail

detlef.rafael@staedtetag.de

Bearbeitet von
Detlef Raphael

Aktenzeichen

70.06.10 D

Umdruck-Nr.

P 6075

des Deutschen Städtetages

Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit – eine Initiative des Nachhaltigkeitsrates der Bundesregierung – finden dieses Jahr wieder vom 30.05. bis zum 05.06.2017 statt. Jeder kann sich beteiligen und im eigenen Umfeld etwas bewegen: Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Kirchen, Schulen, Unternehmen, Kommunen, Ministerien und weitere Akteure.

Unter dem Portal <http://www.tatenfuermorgen.de/> können auch Kommunen Ihre Aktionen eintragen. Und auch in diesem Jahr fließen alle Aktionen in Deutschland automatisch in die Europäische Nachhaltigkeitswoche (<http://www.esdw.eu/>).

Weitere Tipps und Informationen zum Eintragen und Bewerben Ihrer Aktion(en) finden Sie unter <http://www.tatenfuermorgen.de/mitmachen/deutsche-aktionstage-nachhaltigkeit/>.

Wir würden uns freuen, wenn die Aktionstage Ihre Unterstützung finden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Detlef Raphael



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hier: Masterplan Grün

Vorlage: 0271/2017

Beschlussfassung:

Gremium: Rat der Stadt Hagen

Sitzungsdatum: 30.03.2017

Sitzung: RAT/02/2017, Öffentlicher Teil, TOP 4.3

Beschluss:

1. In Anbetracht des bestehenden Ratsbeschlusses aus November 2014 und der Empfehlung der Verwaltung in der Stellungnahme zur Ratssitzung im März 2017 bekräftigt der Rat seinen Vorsatz, die für die Erstellung eines gesamtstädtischen Handlungskonzeptes „Grüne Infrastruktur“ nötigen Planungsmittel in den Haushalt 2018/19 einzustellen.
2. Bereits vor den Haushaltsplanberatungen holt die Verwaltung vergleichende Angebote für die Erstellung dieses Konzeptes ein, um die Planungsmittel möglichst gering zu halten und eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.“

Abstimmungsergebnis:

Die weitere Beratung und Beschlussfassung wurde in den Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität, in den Stadtentwicklungsausschuss und ggf. in den Haupt- und

Finanzausschuss verwiesen.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Kerstin Eckhoff
Schriftführerin

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer:
hier: Nitratbelastung in Lenne und Volme

Beratungsfolge:
11.05.2017: Ausschuss für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Das Thema "Nitrat im Gewässer" ist seit Jahren in der Diskussion im Zusammenhang mit der Gewässerqualität und den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere Grundwasservorkommen in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit sandigen Böden weisen hohe Nitratgehalte auf. Zu hohe Stickstoff Einträge durch landwirtschaftliche Düngung sind hier die Ursachen. Weil der Stickstoff von den Pflanzen in der Bodenpassage nicht vollständig aufgenommen wird, dringt ein großer Teil ins Grundwasser ein.

Wie ist der Zeitungsartikel "Lenne und Volme treiben den Nitratwert hoch" fachlich einzuordnen?

Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten Zustand erreichen oder zumindest anstreben. Das ist das langfristige Ziel und sämtliches Handeln aller Akteure richtet sich darauf aus. Fakt ist, dass es diesen guten Gewässerzustand derzeit fast nirgendwo gibt, weil Gewässer in vielfältiger Hinsicht höchsten Ansprüchen genügen müssten, um das Label „guter Zustand“ zu erfüllen. Fakt ist auch, dass insbesondere das Grundwasser im Bereich von sandigen und damit leicht durchlässigen Böden unter hoher Nitratbelastung in NRW fast flächendeckend leidet, weil die gemessene Nitratbelastung insgesamt tendenziell steigt. Es wird Jahrzehnte dauern, um die Gewässer in allen Anforderungen abschnittsweise unter großem Aufwand zu verbessern. Schon heute kann man absehen, dass es bei vielen Gewässern unmöglich sein wird, einen guten Zustand auch nur ansatzweise zu erreichen. Dennoch sollte man ihn anstreben. Das Problem liegt in der besonderen industriellen Vorbelastung des Landes Nordrhein-Westfalen, die unsere Böden und die Gewässer nachhaltig und in vielerlei Hinsicht unumkehrbar nachteilig verändert haben. Das gilt für die ökologischen Veränderungen an Oberflächengewässern ebenso wie für die chemischen und physikalischen Beeinträchtigungen des gesamten Wasserhaushaltes bis hin zur Flächenversiegelung und die Schadstoffeinträge in die Luft, die durch Niederschläge ins Wasser gelangen und sich dort anreichern.

Nitrat ist aber nur ein einziger Parameter in einer sehr umfangreichen Palette von Stoffen und anderen äußeren Rahmenbedingungen, die den Zustand eines Gewässers ausmachen. Der „gute Zustand“ eines Gewässers ist deshalb ein anzustrebendes Ziel. Die Angaben zu Nitrat in der Ruhr sind vor diesem Hintergrund zu sehen; sie stellen keine Überschreitung eines Grenzwertes dar, sondern sind lediglich ein Zeichen dafür, dass der gute Zustand noch nicht erreicht ist.

Welche verbindlichen Vorgaben gibt es für Nitrat?

Seit Juni 2016 gibt es eine neue bundesweit gültige Oberflächengewässerverordnung; darin ist der Parameter Nitrat überhaupt nicht (mehr) enthalten. Das bedeutet, dass es für Nitrat keine Grenzwertvorgaben in Oberflächengewässern gibt. Die Behörden können deshalb auch keine Vorschriften für konkret erforderliche Einzelmaßnahmen daraus entwickeln. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Oberflächengewässer hat das neue Landeswassergesetz von 2016 einen innerörtlichen Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite festgelegt, der nicht bewirtschaftet werden darf. Im Außenbereich soll dieser 10 Meter breit sein. Damit soll erreicht werden, dass auf Wiesen, Äcker und Felder ausgebrachter Dünger und Spritzmittel (Herbizide und Fungizide) nicht oberflächig mit dem Regen ins Gewässer eingetragen werden. Dazu gibt es klare Regeln, was die Landwirte innerhalb von

Wasserschutzzonen einsetzen und verwenden darf. Außerdem gibt es freiwillige Vereinbarungen mit der Landwirtschaft (sog. Kooperationen), die im Bereich von Wassergewinnungsanlagen in Absprache mit den Wasserwerksbetreibern gezielte Einzelmaßnahmen bis hin zum Verzicht auf Gülleausbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen festlegen. Dies erfolgt in der Regel gegen eine finanzielle Entschädigung durch den begünstigten Wasserwerksbetreiber. Für Nitrat gibt es nur einen einzigen klaren Grenzwert, der ist in der Trinkwasserverordnung mit 50 Milligramm pro Liter im aufbereiteten Trinkwasser angegeben. Moderne Aufbereitungstechniken, wie sie derzeit entlang der Ruhr auf freiwilliger Basis in alle Trinkwasseraufbereitungsanlagen eingebaut werden, sind technisch auch grundsätzlich in der Lage, Nitrat herauszufiltern.

Was bedeutet das für das Hagener Stadtgebiet?

Wegen der völlig untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzung spielen erhöhte Nitratwerte in Grund und Oberflächenwasser keine besondere Bedeutung im Hagener Stadtgebiet. Die Untere Wasserbehörde führt im gesamten Stadtgebiet von Hagen an neuralgischen Punkten flächendeckend über das gesamte Oberflächengewässersystem sehr regelmäßig mehrmals im Jahr Gewässeruntersuchungen durch und ergänzt damit das landesweite Messprogramm. Auf diese Weise beprobt und analysiert ein Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde jährlich etwa 90 Wasserproben. Daraus lässt sich seit vielen Jahren ableiten, dass wir überwiegend stabile Messwerte an unseren Gewässern im Stadtgebiet haben.

Im Zuge der neuen gültigen Oberflächengewässerverordnung werden zukünftig einzelne Probenahmestellen im Stadtgebiet wegfallen zugunsten eines umfangreicheren analytischen Bewertungsspektrums der Wasserproben an den verbleibenden Messstellen. Hierzu kann bei Bedarf zu einem anderen Zeitpunkt gern ein Bericht erfolgen.



IM RAT DER STADT HAGEN

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
Herrn Hans-Georg Panzer

Im Hause –

14.03.2017

Sehr geehrter Herr Panzer,

bitte nehmen Sie für die Sitzung des Umweltausschusses am 23.03.2017 gem. § 6 (1) GeschO im folgenden Vorschlag zur Tagesordnung auf:

Nitratbelastung in Lenne und Volme

Ein aktueller Pressebericht informiert über hohe Nitratkonzentrationen in der Ruhr, die auch durch die Zuflüsse Lenne und Volme dort eingetragen werden. Wir bitten die Verwaltung um einen Bericht über den Sachverhalt und ggf. mögliche kommunal beeinflussbare Gegenmaßnahmen, um die Nitratbelastung zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegund Kingreen
Ausschussmitglied

f.d.R.
Hubertus Wolzenburg
Fraktionsgeschäftsführer

Anlage: WP-Artikel vom 14.03.2017

Lenne und Volme treiben Nitratwert hoch

Messungen in Ruhr. Keine Gefahr für Trinkwasser

Hagen. Der Verein VSR-Gewässerschutz – ein seit Anfang der 1980er-Jahre bestehender Zusammenschluss von Bürgerinitiativen – kritisiert eine zu hohe Nitratbelastung in der Ruhr. Und zwar auch in Hagen durch den Zufluss der besonders belasteten Lenne und Volme. Elf Milligramm pro Liter dürften es laut Aussage des Vereins nur sein, damit man von einem „guten Zustand“ sprechen könne. In Hagen sind es aber zwischen 12 und 13 Milligramm.

Genauso wichtig ist aber auch das Ergebnis: Für die Trinkwasserversorgung stellen die Nitratkonzentrationen in der Ruhr kein Problem dar – der Trinkwassergrenzwert von 50 mg/l wird weit unterschritten. „Doch die Ruhr trägt auch als Nebenfluss zur Nitratbelastung des Rheins bei, der an der Grenze zu Niederlande als auch an der Mündung in die Nordsee eine zu hohe Nitratfracht aufweist und damit die Entstehung von Schaum und Algenblüten an den Stränden der Nordsee

fördert“ so Susanne Bareiß-Gültzow, Vorsitzende im VSR-Gewässerschutz. Die Ursache sieht sie in einer zu starken Dünnung in der Landwirtschaft. Im Dezember hatte der Verein eine Messfahrt an der Ruhr von Meschede bis zur Ruhrmündung in Duisburg durchgeführt.

Von Meschede bis Duisburg

Schon in Meschede stellten die Spezialisten vom VSR-Gewässerschutz mit 13,4 Milligramm pro Liter (mg/l) Nitrat eine erhöhte Belastung im Ruhrwasser fest. Bis Neheim stiegen die Nitratwerte sogar bis auf 15,4 mg/l an. Um das Ziel eines guten Zustandes zu erreichen, hätte nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) der Wert von 11 mg/l nicht überschritten werden dürfen. Erst durch den Zufluss der Möhne mit einer Nitratkonzentration von 6,3 mg/l sank die Belastung der Ruhr unter den Grenzwert.

In Wickede und Fröndenberg fanden die Umweltschützer dann nur jeweils 9,8 mg/l. Anschließend stieg die Belastung dann wieder an. Im Schwerter Ortsteil Wandhofen befanden sich dann schon wieder 12,1 mg/l Nitrat im Ruhrwasser. Durch den Zufluss der Lenne mit 12,8 mg/l und der Volme mit 17,3 mg/l kam es dann zu einem weiteren Anstieg. In Wetter lag die Nitratkonzentration dann schon bei 13,5 mg/l. Bis zum Ruhrwehr in Duisburg änderte sich die Nitratbelastung kaum.



Harald Gültzow vom VSR beim Arbeiten im Labormobil.

FOTO: PRIVAT

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Umweltamt

Rechtsamt

Betreff: Drucksachennummer: 371/2017
Kontrolle der artgerechten Wildtierhaltung bei in Hagen gastierenden Zirkusbetrieben

Beratungsfolge:

UWA

Tierschutz

Kontrolle der artgerechten Wildtierhaltung bei in Hagen gastierenden Zirkusbetrieben

Zu der Anfrage vom 27. April 2017 wird wie folgt Stellung genommen:

Ad 1. Wie kontrolliert die Stadt, ob diese Tiere artgerecht gehalten werden?

Zunächst sei die Bemerkung erlaubt, dass eine artgerechte Haltung zahlreicher Wildtiere (z.B. Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Antilopen) in reisenden Zirkusbetrieben aus tierärztlicher und zoobiologischer Sicht nicht möglich ist.

Das zuständige Bundesministerium hat jedoch rechtsbeständige Gutachten bzw. Leitlinien erarbeitet (Säugetergutachten und Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen), die nach dem Tierschutzgesetz als Grundlage für Überprüfungen zu nutzen sind. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen, die nahezu jeder größere Zirkusbetrieb mit Besitz einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 11 TierSchG) mittlerweile erfüllt. Die Erlaubnis wäre von der für den Zirkussitz zuständigen Heimatbehörde regelmäßig zu untersagen, wenn diese Mindestanforderungen nicht erfüllt würden. Die Erfüllung dieser Mindeststandards bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Tiere tatsächlich artgerecht gehalten werden.

Ad 2. Zur Frage, ob weiterhin rechtliche Bedenken für ein kommunales Wildtierverbot für Zirkusse bestehen:

Nach Angabe des Rechtsamtes bleibt es bei der Rechtsauffassung aus dem Jahr 2003, wie sie auch zuletzt im Schreiben an Frau Sauerwein vom 6. Juli 2015 (als Anlage beigefügt) dargestellt worden ist.

Die Einhaltung der genannten Mindestanforderungen wird bei Zirkusauftritten in Hagen regelmäßig überprüft. Daher liegt keine rechtliche Handhabe vor, Zirkusunternehmen mit Wildtieren bereits im Vorfeld und generell Auftritte zu untersagen, es sei denn, es gibt bekanntermaßen tierschutzrechtliche Verstöße aus der Vergangenheit. Hierzu liegen auch aktuelle Entscheidungen vor (z.B. **VG Hannover** vom 12. Januar 2017, Az.: **1 B 7215/16** und **OVG Lüneburg** vom 2. März 2017, Az.: **10 ME 4/17**; unanfechtbar).

In letzterem Beschluss des OVG Lüneburg heißt es (Zitate):

„Eine Gemeinde kann einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d TierSchG verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 TierSchG als auch - wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz - gegen den Gesetzesvorbehalt.“

Und weiter:

„Entgegen des Beschwerdevorbringens ist das Verbot in dem zugrunde liegenden Ratsbeschluss vom 15. Juni 2016 aber so, d.h. ausschließlich tierschutzrechtlich begründet worden. Denn in der Begründung der Ratsvorlage zu dem Verbot wird ausdrücklich auf die bislang vergeblichen Initiativen des Bundesrates für ein bundesrechtliches Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben verwiesen, also der unzulässige Versuch unternommen, das insoweit rechtspolitisch als defizitär angesehene Bundesrecht auf kommunaler Ebene zu „verbessern“ bzw. zu „verwässern“.

Über ein Auftrittsverbot für Wildtiere im Zirkus kann im Übrigen nur die Bundesregierung entscheiden. Einige Bundesländer haben dazu wiederholt Anträge gestellt. Diese wurden jedoch bisher immer abgelehnt. Eine Entscheidung ist in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Frau
Ruth Sauerwein
Zeppelinweg 16
58093 Hagen

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Frau Schulze, Zimmer B 258
Tel. (02331) 207 2753
Fax (02331) 207 2430
E-Mail: kristina.schulze@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

30 C-25, 06.07.2015

Ihre Anfrage in der Ratssitzung vom 18.06.2015 zum Thema „Wildtiere im Zirkus“

Sehr geehrte Frau Sauerwein,

zu Ihrer Nachfrage in der o. g. Angelegenheit, ob – sinngemäß – die rechtliche Einschätzung des Rechtsamtes aus dem Jahre 2003 heute noch Bestand hat, nehme ich wie folgt Stellung:

Das damalige Gutachten, welches sich konkret mit der Zulässigkeit einer Änderung der Gebietsordnung im Hinblick auf das Zurschaustellen von Wildtieren und Exoten befasst hat, besitzt im Ergebnis nach wie vor Gültigkeit. Ein durch Satzungsregelung festgelegtes entsprechendes Verbot wäre danach rechtlich insbesondere wegen der Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht problematisch.

Das Verwaltungsgericht München hatte sich in dem von Ihnen angeführten Urteil vom 06.08.2014 (Az.: M 7 K 13.2449) mit einem anders gelagerten Fall befasst. Dort ging es um die Überlassung eines städtischen Festplatzgeländes an einen Zirkus durch Vertrag bzw. den Beschluss des Stadtrats der Stadt München, zu diesem Gelände nur zwei mobile Zirkusbetreiber zuzulassen, die keine Großwildtiere mit sich führten. Dieser Ausschluss von der Nutzung wurde in dem konkreten Einzelfall als nicht sachfremd gewertet, weil nachweislich negative Erfahrungen der Stadt mit anderen Zirkusbetreibern, die Großwildtiere mit sich geführt haben (Verletzungen von Zuschauern durch Wildtiere), zu dieser Entscheidung geführt hatten.

Allein Tierschutzerwägungen, auch wenn diese durchaus nachvollziehbar sein mögen, dürften somit im Umkehrschluss auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts München nicht ein generelles Wildtierverbot für Zirkusunternehmen rechtfertigen.

So wurde beispielsweise auch in Bonn 2013 ein Ratsbeschluss, der vorsah, keine Flächen mehr an Zirkusse mit Wildtieren zu vergeben, durch die Bezirksregierung Köln aufgehoben (vgl. Berichterstattung im Kölner Stadt-Anzeiger vom 26.08.2014).



Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat in einer Entscheidung vom 19.02.2013 (3 L 89/13.DA) ebenfalls ausdrücklich klargestellt, dass ein entsprechendes Verbot in die Freiheit der Berufsausübung des Zirkusunternehmens eingreife; die Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stelle jedoch keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar. Das Tierschutzgesetz gebe keine Grundlage für ein Verbot der Haltung bzw. des Auftritts bestimmter Tierarten in Zirkussen her.

Von einer Änderung der Gebietsordnung in Richtung eines Auftrittsverbots von Zirkusbetrieben, die Wildtiere halten, muss daher nach wie vor abgeraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erik O. Schulz



OFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

Betreff: Drucksachennummer:
Grünpfeilschilder in Hagen TOP 4.7.

Beratungsfolge:
UWA 11.05.2017



Einleitung:

Vor der Berichterstattung in der Westfalenpost am 27.4.2017 hat die städtische Pressestelle eine Stellungnahme der Fachverwaltung angefordert. In der Stellungnahme der Fachverwaltung zur Thematik „Grünpfeil“ ist die Berichterstattung im Umweltausschuss vom 8.11.2016 als Grundlage verwendet worden. Aus dieser Stellungnahme wurden seitens der Pressestelle die Fragen der Presse beantwortet. Auf die Wahrnehmung und Auslegung in der folgenden Berichterstattung hatte die Verwaltung keinen Einfluss.

Fragestellung:

1. Gab es eine Unfallhäufung nach der Einführung von Grünpfeilschildern an „bestimmten Ecken“, wie von Pressesprecher Michael Kaub in der Westfalenpost vom 27.04.2017 behauptet?

Nein, aus der Einführung der Grünpfeilschilder Anfang der 90er Jahre ist keine Unfallhäufung erfasst

2. An welchen Kreuzungen genau wurde eine solche Unfallhäufung festgestellt?

s. Antwort zu 1.

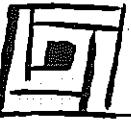
3. Werden die im Artikel genannten Statistiken zur Unfallhäufigkeit an Kreuzungen mit Grünpfeil weiterhin gepflegt? Warum wurden diese Statistiken nicht anlässlich der ersten Anfrage am 08.11.2016 dem Ausschuss im Sinne einer umfangreichen Beratung entsprechend vorgelegt? Wir bitten darum, dies nachzuholen.

Die Formulierung im Artikel der Westfalenpost mag da irritieren. Bei einer Häufung von Unfällen aufgrund der Grünpfeilbeschilderung müsste die Verkehrsbehörde Maßnahmen treffen (Verwaltungsvorschrift zu § 37 (2) STVO). Das muss sie aber unabhängig davon bei jeglicher Unfallhäufung durch eine bestimmte Unfallart. Alle Unfälle werden daher bei Aufnahme von der Polizei kategorisiert und an die Straßenverkehrsbehörde gemeldet

4. Wurden, wie im Artikel dargestellt, Grünpfeile wegen einer erhöhten Unfallhäufigkeit entfernt?

An zwei Stellen wurden aufgrund eines Unfalls mit Personenschäden die Grünpfeile abgeschafft.

2002 gab es an der Einmündung Poststr./Schwerter Str. einen Busunfall. In Verbindung mit Hinweisen von Eltern der anliegenden Grundschule über gefährliche Situationen bei Abbiegevorgängen erfolgte die Demontage. 2006 führte ein Unfall mit einem Fahrradfahrer an der Kreuzung Frankfurter/Hochstr. zur umgehenden Anordnung der Deinstalltion.



5. Hat der Pressesprecher im Interview mit der Westfalenpost darauf hingewiesen, dass es „grundsätzlich keine statistischen Anhaltspunkte dafür gibt, dass an Hagener Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen mit Grünpfeilschild mehr Personen zu Schaden kommen, als an solchen mit Ampeln ohne Grünpfeilschild“. [Antwort der Verwaltung vom 30.11.2016 auf die Anfrage vom 09.11.2016]

In der Anfrage der Westfalenpost wurde die Anzahl der vorhandenen Grünpfeilschilder abgefragt sowie die Tendenz bezüglich zu- oder Abnahme und die Gründe dafür. Seitens der Fachverwaltung wurde wie folgt auf Basis der Berichterstattung im Umweltausschuss wie folgt geantwortet:

wir haben an 15 Kreuzungen Grünpfeilschilder. Es ist in den letzten Jahren weniger geworden, da die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet ist, die Unfalllage an den Stellen, an denen Grünpfeilschilder installiert sind, gesondert zu erfassen und zu beurteilen. Es gibt keine Verwaltungsinitiative zum Rückbau der Grünpfeilschilder in Hagen. Wurden Bereiche unfallauffällig oder wurden Tatsachen bekannt, die aus Verkehrssicherheitsgründen eine Demontage erforderten, wurde dieses in Einzelfällen veranlasst. So wurde von 32 eine Stellungnahme an die BV Nord für die Sitzung am 25.2.15 gefertigt, dass eine Demontage eines Grünpfeilschildes in der Schwerter Str./ Poststr. nicht erforderlich ist. Das Schild verblieb. Es ist eine logische Konsequenz, dass die Anzahl der Grünpfeilschilder landesweit insgesamt abnimmt, da nach der Einführung der Regelung zunächst alle Kreuzungen hinsichtlich der Umsetzung überprüft wurden und in Relation nicht derart viele neue Kreuzungen gebaut werden, als dass Beschilderungen entfernt werden.

Fazit:

In enger Abstimmung mit Polizei, Straßenbaulastträger und Verkehrsplanung wird durch die Straßenverkehrsbehörde jede Verkehrslage bzw. jede Kreuzung mit Lichtsignalanlage als Einzelfall betrachtet. In der gemeinsamen Betrachtung von Unfalllage, Unfallursachen, Beschwerdelage oder behördlichen Erfahrungswerten werden einvernehmlich Entscheidungen getroffen unabhängig von der Art der Verkehrszeichen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

32


**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Positionierung der Stadt Hagen zur neuen Variante Hagen-Reh (Amprion 380 kV-Höchstspannungsleitung Dortmund Kruckel – Dauersberg, 2. Abschnitt Garenfeld bis Ochsenkopf)

Vorlage: 0339/2017

Beschlussfassung:

Gremium: Naturschutzbeirat

Sitzungsdatum: 10.05.2017

Sitzung: NB/03/2017, Öffentlicher Teil, TOP 5.1

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat beschließt den Beschluss um Punkt 7. Zu erweitern, der wie folgt lautet:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Amprion eine Bereisung mit dem UWA, dem NB sowie Vertretern/innen der Verbände BUND, NABU und LNU zu vereinbaren und terminlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Der Naturschutzbeirat beschließt, über die sieben Punkte des ergänzten Beschlussvorschages einzeln abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit beschlossen

Dafür: 6
Dagegen: 5
Enthaltungen: 0

1. Die Bestandstrasse Hagen-Henkhausen wird vom Rat der Stadt Hagen für die Wohnbevölkerung als nicht zumutbare Trasse eingestuft. Eine Trassenführung im Freiraum zur Entlastung des Siedlungsraumes ist daher zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 4
Dagegen: 6
Enthaltungen: 1

2. Der Rat der Stadt Hagen spricht sich deshalb für eine weitergehende Prüfung der neuen Variante Hagen-Reh aus, mit dem Ziel, dass die Firma Amprion diese Variante in das künftige Planfeststellungsverfahren einbringt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 4
Dagegen: 7
Enthaltungen: 0

3. Der Rat fordert zur Realisierung der vorhergehenden Beschlüsse die Firma Amprion auf,
 - a) die nunmehr vorgelegte Planungsvariante bis zur Genehmigungsfähigkeit durch die Bezirksregierung weiter zu entwickeln,
 - b) die möglicherweise für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie für die Natur und Umwelt entstehenden Belastungen soweit wie möglich durch Verschwenkungen der Trassenführung, die Wahl der Maststandorte und durch weitere technische und sonstige Maßnahmen zu minimieren,
 - c) vor Beantragung des Planfeststellungsverfahrens zur Realisierung der 380 -kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg bei der Bezirksregierung die vollständige Planung mit der Stadt Hagen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 4

Dagegen: 6

Enthaltungen: 1

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit der Firma Amprion mit dieser Zielrichtung fortzusetzen, und die Ratsgremien über die Ergebnisse so bald wie möglich zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 4

Dagegen: 6

Enthaltungen: 1

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen umwelt- und planungsrechtlichen Prüfungen zur Umsetzung im Sinne der vorhergehenden Beschlüsse zu unterstützen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 4

Dagegen: 7

Enthaltungen: 0

6. Die Verwaltung wird beauftragt, frühzeitig eine städtische Bürgerinformationsveranstaltung unter Beteiligung von Amprion durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 9

Dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Zusatz:

7. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Amprion eine Bereisung mit dem UWA, dem NB sowie Vertretern/innen der Verbände BUND, NABU und LNU zu vereinbaren und terminlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Vorsitzende/r

Gockel, Kai
Schriftführer/in

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Betreff:

Naturdenkmalverordnung (ND-VO) Hagen
hier: Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung
Vorlage: 0317/2017

Beschlussfassung:

Gremium: Naturschutzbeirat

Sitzungsdatum: 10.05.2017

Sitzung: NB/03/2017, Öffentlicher Teil, TOP 5.2

Beschluss:

Der NB empfiehlt dem RAT der Stadt Hagen, den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dafür: 10

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Vorsitzende/r

Gockel, Kai
Schriftführer/in



Rathausstraße 11
58095 Hagen

CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

Dipl.-Ing. Hans-Georg Panzer

- im Hause

Telefon: 02331 207 3184
Telefax: 0322 23942496

E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2017_05_11_antrag_uwa_caféko_epchen.docx

11. Mai 2017

Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität am 11. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Panzer,

gemäß § 16 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrags vom 15. Dezember 2016 stellen wir den folgenden Sachantrag zum

TOP I.4.2. „Erhaltung und Aufwertung von Hengstey- und Harkortsee“
hier: Prüfung des Vorhabens „Café Koepchen“

folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der bestehende Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung Boele, Flur 29, Flurstück 72 noch Gültigkeit besitzt und ob dieser für das skizzierte Projekt (siehe beiliegende Karte) aktualisiert, angepasst oder verändert werden muss.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das Grundstück über den Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) erworben und durch die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft (HEG) fertig entwickelt werden kann.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der HAGENagentur zu prüfen, ob es mögliche Investoren oder Pacht-Interessenten für ein solches Café gibt.
4. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität sowie der Stadtentwicklungsausschuss zeitnah informiert.

Begründung:

Die Attraktivität des Hengsteysee-Südufers hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Unbestritten dürfte sein, dass ein gastronomisches Angebot auf Hagener Seite essentiell für die weitere Entwicklung des Südufers ist. Deshalb wollen die Antragsteller südlich des Hengsteyseebades mit dem Café Koepchen einen neuen Publikumsmagneten für Radwanderer und Fußgänger schaffen.

Tatsächlich gibt es in unmittelbarer Nähe zwar seit 1929 das [Strandhaus am Hengsteysee](#). Das ist allerdings nur in der Freibadsaison zuverlässig geöffnet und richtet sich vorwiegend an die Gäste des Freibades. Darüber hinaus fehlt es dem Strandhaus an einem ungehinderten Blick auf den See.

In diese großen zeitlichen Angebotslücken passt das neue Café ideal hinein. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die beiden Gastronomiebetriebe gegenseitig stören. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich beide Angebote sinnvoll ergänzen – das Strandhaus für Gäste des Badebetriebs und solche, die Feierlichkeiten dort ausrichten wollen, Café Koepchen als Ufer nahe Kurzzeitgastronomie mit Erforschungen, Kuchen und sanitären Anlagen für Radfahrer und Fußgänger. Denkbar sind auch Stromtankstellen für E-Bikes und ein kleiner Bootsanleger.

Die Antragsteller sind bei ihren Bemühungen im Arbeitskreis Natur- und Freizeitnutzung an Harkort- und Hengsteysee in den vergangenen Jahren immer wieder auf einen solchen Bedarf angesprochen worden.

Nach intensiven Recherchen, zahlreichen Gesprächen und Einbindung eines Architekturbüros ist für die Antragsteller klar: Die Realisierungschancen an diesem Ort sind derzeit so gut wie lange nicht mehr: Die wichtigen Erschließung mit Strom, Wasser und Abwasser sind an dieser Stelle nicht weit entfernt. Dazu kommt ein dauerhaft großes Kundenpotential.

Mit diesen hervorragenden Standortfaktoren sehen die Antragsteller große Chancen auf eine baldige Realisierung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben



Lars Vogeler
Fraktionssprecher



F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer

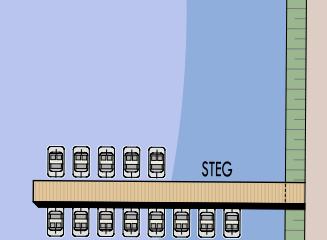
CAFE KOEPCHEN

FLUR 1

FAMILIENBAD HENGSTEY

SEESTRASSE

STEG



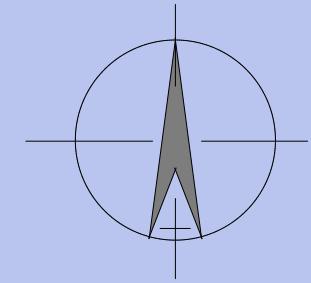
CAFE

TERASSE

BIERGARTEN

SEESTRASSE

HA- im MAI 2017



49

71

13

17

103

115

7

142

143

6

144

14

8

106

108

105

104

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

107

139

108

106

104

105

</

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61

Betreff: Drucksachennummer: **0228/2017**
Verwendung der ÖPNV-Pauschale

Beratungsfolge:
UWA

Der kommunale Anteil (10%) an den Landeszuwendungen der ÖPNV-Pauschale beträgt für das Jahr 2017 € 185.000,-. Restmittel als Übertrag aus dem Jahr 2016 waren nicht vorhanden bzw. wurden vollständig für die Vergabe "Neuaufstellung des Nahverkehrsplans" verwendet.

Folgende Ausgaben für das Jahr 2017 können als "gesichert" angenommen werden, da hierfür entweder eine rechtliche, vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht bzw. ein politischer Beschluss vorliegt:

- Restauftrag Nahverkehrsplan:	ca. € 50.000,-
- Zuschussanteil "Ruhrtalbahn":	ca. € 53.000,-
- Taxi-Bus Bedienung "Kratzkopf":	ca. € 10.000,-
- Konzert-Busse:	ca. € 15.000,-
- Veranstaltungen, Fortbildung ... :	ca. € 2.000,-
- EDV-Kosten:	ca. € 5.000,-
Summe:	ca. € 135.000,-

Die verbleibende Summe von etwa € 50.000,- soll für Haltestellenausstattung u.ä. vorgehalten werden.

Eine Klärung zur weiteren Mitfinanzierung der Ruhrtalbahn ab 2018 erfolgt im Verlaufe des Jahres 2017.

Komplette Haltestellenumbauten (z.B. im Rahmen der Umsetzung Barrierefreiheit" werden i.d.R. nicht aus diesem Ansatz bezahlt, da die Finanzmittel dafür nicht reichen.

Der Zuwendungsbetrag muss bis Jahresmitte des Folgejahres ausgegeben werden.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61

Betreff: Drucksachennummer: **0228/2017**
Verwendung der ÖPNV-Pauschale

Beratungsfolge:
UWA

Der kommunale Anteil (10%) an den Landeszuwendungen der ÖPNV-Pauschale beträgt für das Jahr 2017 € 185.000,-. Restmittel als Übertrag aus dem Jahr 2016 waren nicht vorhanden bzw. wurden vollständig für die Vergabe "Neuaufstellung des Nahverkehrsplans" verwendet.

Folgende Ausgaben für das Jahr 2017 können als "gesichert" angenommen werden, da hierfür entweder eine rechtliche, vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht bzw. ein politischer Beschluss vorliegt:

- Restauftrag Nahverkehrsplan:	ca. € 50.000,-
- Zuschussanteil "Ruhrtalbahn":	ca. € 53.000,-
- Taxi-Bus Bedienung "Kratzkopf":	ca. € 10.000,-
- Konzert-Busse:	ca. € 15.000,-
- Veranstaltungen, Fortbildung ... :	ca. € 2.000,-
- EDV-Kosten:	ca. € 5.000,-
Summe:	ca. € 135.000,-

Die verbleibende Summe von etwa € 50.000,- soll für Haltestellenausstattung u.ä. vorgehalten werden.

Eine Klärung zur weiteren Mitfinanzierung der Ruhrtalbahn ab 2018 erfolgt im Verlaufe des Jahres 2017.

Komplette Haltestellenumbauten (z.B. im Rahmen der Umsetzung Barrierefreiheit" werden i.d.R. nicht aus diesem Ansatz bezahlt, da die Finanzmittel dafür nicht reichen.

Der Zuwendungsbetrag muss bis Jahresmitte des Folgejahres ausgegeben werden.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61

Betreff: Drucksachennummer: **0228/2017**
Verwendung der ÖPNV-Pauschale

Beratungsfolge:
UWA

Der kommunale Anteil (10%) an den Landeszuwendungen der ÖPNV-Pauschale beträgt für das Jahr 2017 € 185.000,-. Restmittel als Übertrag aus dem Jahr 2016 waren nicht vorhanden bzw. wurden vollständig für die Vergabe "Neuaufstellung des Nahverkehrsplans" verwendet.

Folgende Ausgaben für das Jahr 2017 können als "gesichert" angenommen werden, da hierfür entweder eine rechtliche, vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht bzw. ein politischer Beschluss vorliegt:

- Restauftrag Nahverkehrsplan:	ca. € 50.000,-
- Zuschussanteil "Ruhrtalbahn":	ca. € 53.000,-
- Taxi-Bus Bedienung "Kratzkopf":	ca. € 10.000,-
- Konzert-Busse:	ca. € 15.000,-
- Veranstaltungen, Fortbildung ... :	ca. € 2.000,-
- EDV-Kosten:	ca. € 5.000,-
Summe:	ca. € 135.000,-

Die verbleibende Summe von etwa € 50.000,- soll für Haltestellenausstattung u.ä. vorgehalten werden.

Eine Klärung zur weiteren Mitfinanzierung der Ruhrtalbahn ab 2018 erfolgt im Verlaufe des Jahres 2017.

Komplette Haltestellenumbauten (z.B. im Rahmen der Umsetzung Barrierefreiheit" werden i.d.R. nicht aus diesem Ansatz bezahlt, da die Finanzmittel dafür nicht reichen.

Der Zuwendungsbetrag muss bis Jahresmitte des Folgejahres ausgegeben werden.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Runder Tisch Hagen – Eine Chance für transparente Ergebnisse

Den von der **Stadt Hagen** einberufenen Runden Tisch sowie die Fachbehördengespräche begrüßt Amprion ausdrücklich. Auf diese Weise erhalten alle Beteiligten einen detaillierten **Einblick** in die Pläne zu der 380-Kilovolt (kV) Höchstspannungsfreileitung und können frühzeitig ihre Positionen einbringen. Wie bereits zum Auftakt des Runden Tisches erläutert, ist das Ziel eine rechtssichere Antragstrasse, die gegebenenfalls auch einer Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht standhält. Während des zweiten Runden Tisches haben Amprion und die **Stadt Hagen** dargestellt, dass das Fachbehördengespräch aufgrund notwendiger juristischer Klärungen fortgesetzt werden solle und insofern auch noch kein abgeschlossenes Ergebnis vorliegt. Amprion möchte weiterhin mit allen notwendigen Informationen und Maßnahmen an diesem Prozess mitwirken. Daher nimmt Amprion natürlich gern die Einladung der **Stadt Hagen** zur Teilnahme an den nun folgenden Ausschusssitzungen an. Dies dient in hohem Maße der Transparenz und dem Verständnis der Planung bei den Entscheidungsträgern.

Fachbehördengespräch sorgt frühzeitig für Klarheit

Infrastrukturprojekte, wie die geplante Freileitung, werden in einem gesetzlich geregelten Planfeststellungsverfahren beantragt. Es sieht vor, dass die Fachbehörden erst nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen (PFU) ihre offiziellen Stellungnahmen abgeben. Das große Interesse der Hagener Bürgerinnen und Bürger an dem Leitungsbau Projekt kann nun in einem darüber hinaus gehenden Vorgehen einfließen: Durch die Fachbehördengespräche mit Vertretern des Naturschutzes kann Amprion bereits vor Einreichung der PFU von den Umweltbehörden und Naturschutzverbänden erfahren, welche Position sie zu der Variante Hagen-Reh einnehmen. Zusammen mit dem Runden Tisch sorgt das Vorgehen für Transparenz und frühzeitige Klarheit. Amprion dankt der **Stadt Hagen**, dass sie den Rahmen für dieses Vorgehen schafft und begrüßt es ausdrücklich.

Aktuell bietet die Bestandstrasse Hagen-Henkhausen die höhere Rechtssicherheit

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betont den grundsätzlichen Vorrang einer zumutbaren Nutzung bereits vorhandener Trassenräume. Nach Ansicht der Richter müssen Anlieger daher auch damit rechnen, dass ein Bau von Freileitungen vorwiegend in solchen Bereichen stattfindet, da diese aus ihrer Sicht „vorbelastet“ sind. Vor allem aus diesem Grund kommt Amprion aktuell zu der Einschätzung, dass die Bestandstrasse Hagen-Henkhausen die höhere Rechtssicherheit bietet. Zur Realisierung einer antragsfähigen Trasse „Reh-Nord“ sind noch weitergehende Gespräche, Abstimmungen und juristische Prüfungen notwendig. Als verfahrensführende Behörde muss schließlich in erster Linie auch die Bezirksregierung davon überzeugt werden, dass unsere Antragstrasse gerichtsfest ist.

Vor-Ort-Termin mit Umweltbehörden und Naturschutzverbänden

Amprion würde einen zeitriahen Vor-Ort-Termin mit den Umweltbehörden und den Naturschutzverbänden sowie ein weiteres Fachbehördengespräch begrüßen. Amprion möchte gemeinsam mit den Vertretern aus Umwelt- und Naturschutz die ökologischen Eingriffe bewerten und sich zu Kompensationsfragen austauschen. Die Termine sollen auch dazu dienen, den Teilnehmern einen Eindruck darüber zu verschaffen, wie eine standortgerechte und naturnahe Pflege des Schutzstreifens prinzipiell aussehen könnte. Ziele des Biotopmanagements, das Amprion seit vielen Jahren betreibt, sind die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die weitere Prüfung der Variante Hagen-Reh mit ihren zum Teil erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft benötigt Amprion die Einschätzung der Umweltbehörden und Naturschutzverbände. Es gilt zu klären, ob die bestehenden rechtlichen Hürden des Natur- und Landschaftsschutzes überwunden werden können und welche Maßnahmen dafür erforderlich wären. Anschließend sind auch die privaten Belange (eigentumsrechtliche Fragen) in den Blick zu nehmen.

Fazit

Der Runde Tisch ist ein erfolgreicher Prozess und muss fortgesetzt werden. Aktuell kommt Amprion zu der Einschätzung, dass die Bestandstrasse Hagen-Henkhausen die höhere Rechtsicherheit liefert. Ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin und die enge Zusammenarbeit im Rahmen des Runden Tisches kann mehr Klarheit schaffen.